

## **Merkblatt für Pflegerinnen und Pfleger in Familiensachen**

### **I. Allgemeines**

Mit der Übernahme der Pflegschaft erfüllen Sie eine wichtige Staatsbürgerpflicht. Sie übernehmen ein Ehrenamt, das Sie gewissenhaft und verantwortungsbewusst ausschließlich im Interesse des Pfleglings zu führen haben.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflegschaft sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) (§§ 1776, 1777, 1809 bis 1813) enthalten.

Gemäß § 1813 BGB finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§§ 1773 bis 1808 BGB) entsprechende Anwendung. Es wird empfohlen, sich mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Das Familiengericht beaufsichtigt Ihre Tätigkeit, es berät Sie in allen mit Ihrem Amt zusammenhängenden Fragen.

Sie haben dem Familiengericht jederzeit auf Verlangen Auskunft über die Führung Ihres Amtes zu erteilen.

Sie sind dem Pflegling für den Schaden aus einer schuldhaften Pflichtverletzung verantwortlich; vor allem, wenn Sie es pflichtwidrig unterlassen, Unterhalts- oder sonstige Ansprüche des Pfleglings geltend zu machen. Gegen dieses Risiko können Sie sich versichern – Näheres erfahren Sie beim Familiengericht.

Geld des Pfleglings, das für dessen Ausgaben benötigt wird (Verfügungsgeld), soll auf einem Girokonto des Pfleglings bei einem Kreditinstitut bereitgehalten werden. Geld des Pfleglings, welches nicht als Verfügungsgeld benötigt wird, ist anzulegen (Anlagegeld), und zwar auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Pfleglings bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto). Das jeweilige Kreditinstitut muss einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören. Für eine andere Anlageform ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich.

### **II. Nur bei Unterhaltspflegschaften**

Sie haben besonders Folgendes zu beachten:

1. Ihre Aufgabe ist es, in erster Linie dafür zu sorgen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seinem Kind Unterhalt zahlt. Hierzu haben Sie diesen zunächst schriftlich aufzufordern. Das Unterhaltsrecht ist in den §§ 1601 bis 1615 BGB geregelt. Der Unterhalt richtet sich nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes und umfasst grundsätzlich den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung und Berufsausbildung. Ein bestimmter Betrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Unterhaltszahlung auch dann verpflichtet, wenn sein eigener angemessener Unterhalt dadurch beeinträchtigt wird. Tritt dies ein, so hat er alle verfügbaren Mittel zu seinem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Die Höhe seines Beitrages wird in diesem Fall also von seinen Einkommensverhältnissen abhängen.
2. Eingehende Unterhaltszahlungen sind ausschließlich für den Pflegling zu verwenden.
3. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil nicht freiwillig, so müssen Sie nach Mahnung den Unterhaltsanspruch im Namen des Pfleglings gerichtlich durchsetzen. Zweckmäßigerweise wenden Sie sich hierzu an das Jugendamt oder das Amtsgericht, die Ihnen nähere Auskunft erteilen, jedoch nicht rechtlich beraten dürfen.

### **III. Beendigung der Pflegschaft**

Ihr Amt endet

- a) mit der Aufhebung der Pflegschaft durch das Familiengericht,
- b) bei einer Pflegschaft für eine unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehenden Person mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft,
- c) bei einer Pflegschaft für ein ungeborenes Kind mit der Geburt des Kindes,
- d) bei einer Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung.